

### 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lalendorf Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2019 sowie nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung und nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.12.2020 nachfolgende 3. Änderung der Hauptsatzung erlassen:

#### Artikel 1

**§ 5 Ausschüsse** erfährt in Abs. 3 Ziff. 4 nachfolgende Streichungen und Änderungen:

(1)...

(2) ...

(3) ...

...

4. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, u.a. Bürgschaften, Gewährverträge, Sicherheit für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, ~~einschließlich Verträge nach HOAI~~ bis 30.000,00 EUR

...

7. über Vergaben von

7.1. freiberuflichen Leistungen **5.000,00 EUR\*** bis 40.000,00 EUR

7.2. Liefer- und Dienstleistungen von 5.000,00 EUR bis 50.000,00 EUR

7.3. Bauleistungen **5.000,00 EUR** bis 100.000,00 EUR.

(4) ...

#### Artikel 2

**§ 6 Bürgermeisterin oder Bürgermeister / Stellvertreterin oder Stellvertreter** erfährt in Abs. 1 Ziff. 3 nachstehende Ergänzung und Streichung:

(1) ...

1. ...

2. ...

3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken **bis 5.000,00 EUR**, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 EUR sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00 EUR.

4. ...

#### Artikel 3 Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 05.09.2020 in Kraft.

Lalendorf, den 06.01.2021

gez. Matthias Streeb  
Amtierender Bürgermeister

### **3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lalendorf**

Die 3. Änderung tritt rückwirkend zum 05.09.2020 in Kraft.

Lalendorf, den

---

gez. Amtierender Bürgermeister  
Matthias Streeb

Hiermit wird die o.g. Satzung öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Krakow am See, Markt 2, 18292 Krakow am See geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 05.01.2021 angezeigt.

Krakow am See, den 05.01.2021

Im Auftrag gez. Dina Lommack/Amt Krakow am See